

Excise Movement and Control System (EMCS) - Fokus auf den Weinhandel

Juni 2023



Agenda

1. Einleitung – Was ist EMCS?
2. Unterschied Steueraussetzungsverfahren und steuerrechtlich freier Verkehr
3. Begriffsbestimmungen
4. Lieferungen im B2B und B2C-Bereich
5. EMCS
 - Ausnahmen vom EMCS
 - Anmeldung für EMCS
 - Zugang zum EMCS
6. e-VBD erstellen
7. Empfängeränderung / Lieferortänderung
8. Empfangsberichte

Einleitung – Was ist EMCS?

EMCS = Export Movement and Control System

- System zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren
- System erfasst in **Echtzeit** die Beförderung von Alkohol, Tabak und Energieerzeugnissen
- Zweck des EMCS
 - Bekämpfung von Steuerbetrug anhand von Echtzeitdaten und -kontrollen von Waren,
 - Absicherung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, für die die Verbrauchsteuer noch zu entrichten ist, anhand von Überprüfungen der Daten der Wirtschaftsbeteiligten vor dem Warenversand,
 - Vereinfachung der Verfahren für die Wirtschaftsbeteiligten durch ein einheitliches elektronisches System für die gesamte EU,
 - schnellere Freigabe von Sicherheitsleistungen nach Eintreffen der Waren im Bestimmungsland,
 - Umstellung auf eine papierlose Verwaltung.

Unterschied Steueraussetzungsverfahren und steuerrechtlich freier Verkehr

Was bedeutet Steueraussetzungsverfahren?

- Waren, die sich im Steueraussetzungsverfahren befinden, sind **unversteuert**
- Verbrauchsteuerpflichtige Waren können ohne Steuerbelastung hergestellt, verarbeitet, gelagert oder transportiert werden
- Das Steueraussetzungsverfahren wird **nur im gewerblichen Bereich** angewendet
- Entsprechende Bewilligung des Zollamtes Österreich ist notwendig
- Die folgenden Verfahren sind möglich
 - Steuerlager
 - Registrierter Empfänger
 - Registrierter Versender
 - Verwendungsbetrieb

Was bedeutet steuerrechtlich freier Verkehr?

- Waren befinden sich **nicht (mehr)** im Verfahren der Steueraussetzung
- Die Verbrauchsteuer für diese Waren ist im Steuergebiet bereits entrichtet

Änderungen bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr

Was bedeutet Beförderung im steuerrechtlich freier Verkehr?

- Bereits in einem Mitgliedsstaat verbrauchsteuerrechtlich versteuerte Ware gelangt von einem EU-Mitgliedstaat (zB AT) in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB DE)
- Es kommt zu einer (weiteren) Steuerschuldentstehung im Bestimmungsmitgliedstaat
- Die Erstattung der bereits bezahlten Verbrauchsteuern im Ursprungsmitgliedstaat ist möglich
- Für den Versand oder Empfang von versteuerten Waren **innerhalb Österreichs** sind **keine Zertifizierungen oder Begleitdokumente** notwendig

Änderungen bei der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr

- **Ab 13. Februar 2023 ist nur mehr das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument (e-VBD)** für den innergemeinschaftlichen Transport von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr erlaubt.
 - Bis 12. Februar 2023 wurde das Vereinfachte Begleitdokument in Papierform (VSt 2) verwendet
 - Es gibt keine Übergangsbestimmung
 - Ein **bis zum 12. Februar 2023** erstelltes VSt 2 mit tatsächlichem Versanddatum vor dem 13. Februar 2023 kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten noch bis zum 31. Dezember 2023 bestätigt werden.

Begriffsbestimmungen (I)

Zertifizierter Versender

- Beförderung von bspw Wein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates (bspw AT) in einen anderen Mitgliedstaat (bspw DE) zu **gewerblichen Zwecken** an einen zertifizierten Empfänger

Zertifizierter Empfänger

- Beziehen bspw Wein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates (bspw DE) zu **gewerblichen Zwecken** von einem zertifizierten Versender

Registrierter Versender

- Hierzu zählen Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren **aus einem Drittland beziehen** und diese anschließend sofort unter Steueraussetzung **innerhalb des Steuergebiets** oder in **andere Mitgliedsstaaten an Steuerlager oder Registrierte Empfänger weiterversenden**

Registrierter Empfänger

- Hierzu zählen Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige **Waren** unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedsstaaten **beziehen** können
- Lagerung oder Weiterversand ist nicht erlaubt → Steuerschuld entsteht bei Bezug der Waren
- Dauer- oder Einzelbewilligung ist möglich

Begriffsbestimmungen (II)

Steuerlager

- Hierzu zählen Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung **herstellen oder lagern, be- und verarbeiten sowie empfangen und versenden** können
- Steuerschuld entsteht mit der Entnahme aus dem Steuerlager
- Unterscheidung zwischen **Herstellungsbetrieb** (Erzeugungsstätten) und **Lagerbetrieb** (Schaumweinlager)
 - Herstellungsbetrieb: Herstellung der Waren
 - Lagerbetrieb: Lagerung oder Verwendung der Waren zur Herstellung von Alkohol oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken
 - Absatz mindestens 5.000 hl
 - Durchschnittliche Lagerdauer mind 1 Monat
- Sonderregelung für Herstellungsbetriebe von kleinen Erzeuger
 - Kleine Weinerzeuger: Erzeugung von weniger als 1.000 hl Schaumwein oder Wein pro Weinwirtschaftsjahr
 - Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von höchstens 50.000 hl

Begriffsbestimmungen (III)

Sonderfall Verwendungsbetrieb

- Verwendungsbetriebe sind Betriebe, die verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Steuergebiet oder aus einem Drittland **unversteuert beziehen und zu bestimmten Zwecken außerhalb eines Steuerlagers steuerfrei verwenden** können

Bewilligung Versandhandel

- Unternehmer versendet **an Privatpersonen** in einem anderen Mitgliedstaat
- Lieferungen von Waren im Versandhandel nicht nur gelegentlich → allgemeine Bewilligung möglich
- Ansonsten Einzelbewilligung

Voraussetzung für jede Bewilligung ist **das Leisten einer entsprechenden Sicherheitsleistung!**

Lieferung an Unternehmen für gewerbliche Zwecke

Verfahren unter Steueraussetzung

- Erst bei Beendigung des jeweiligen Verfahrens entsteht die Steuerschuld
- Steuerschuld entsteht im Bestimmungsland
- Abhängig vom jeweiligen Verfahren kann der Steuerschuldner eine unterschiedliche Person sein
 - Registrierter Empfänger = Steuerschuldner ist der Empfänger
 - Steuerlager = Steuerschuldner ist der Inhaber des Lagers

Verbrauchsteuerrechtlicher freier Verkehr

- Steuerschuld im Bestimmungsland entsteht durch Empfangnahme der Waren durch den zertifizierten Empfänger
- Bei Direktlieferung entsteht die Steuerschuld mit dem Empfang der Waren am Ort der Direktlieferung
- Steuerschuldner ist der zertifizierte Empfänger im Bestimmungsland

Lieferung an private Personen – Versandhandel (I)

- Unternehmer versendet **an Privatpersonen** in einem anderen Mitgliedstaat
- Ausschließlich **aus dem freien Verkehr** möglich
- Keine Begleitdokumente (bspw e-VBD)
- Es gilt das **Bestimmungslandprinzip!** → Besteuerung im Mitgliedstaat wo sich die Ware am Ende der Beförderung befindet
- Steuerschuld entsteht mit Empfang der Ware
- Steuerschuldner ist grundsätzlich der Versender
- To Do's im Bestimmungsland
 - Geplante Verbringung muss im Bestimmungsland **vorab angezeigt** werden
 - Oftmals Nennung eines Beauftragten erforderlich (in DE Nennung eines Beauftragten erforderlich)
 - Deutsche Regelung: Wenn Anzeige- und Erlaubnisverfahren ordnungsgemäß → Steuerschuldner ist Beauftragter; ansonsten Versender
 - In Österreich sind Beauftragter und Versender Steuerschuldner → **Beauftragter muss steuerliche Pflichten erfüllen**
 - **Leistung einer Sicherheit notwendig!**

Lieferung an private Personen – Versandhandel (II)

- To Do's im Abgangsland
 - Bei Lieferung von Waren als Versandhändler aus dem steuerlich freien Verkehrs aus dem Steuergebiet (AT) in einen anderen Mitgliedstaat hat eine **schriftliche Anzeige beim Zollamt Österreich** zu erfolgen
 - In der Anzeige sind die folgenden Angaben zu machen
 - Menge der Waren
 - soweit sie im Zeitpunkt der Anzeige bereits bekannt sind, Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger
 - der Tag der jeweiligen Lieferung

Verbringung zu privaten Zwecken

- Waren, die eine natürliche Person **für den eigenen Bedarf** in einem anderen Mitgliedstaat im steuerrechtlich freien Verkehr erwirbt und **selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei**, wenn die Waren **für private Zwecke** bestimmt sind → Privatperson aus Deutschland kauft in Österreich Wein und nimmt den Wein mit nach Hause nach Deutschland
- Für die Verwendung für private Zwecke, sind die **folgenden Umstände** zu berücksichtigen
 - handelsrechtliche Stellung und Gründe des Inhabers für die Gewahrsame an der Ware;
 - Ort, an dem sich die Ware befindet, oder die Art der Beförderung;
 - Unterlagen über die Ware;
 - Menge und Beschaffenheit der Ware
- **Keine zusätzliche Steuerschuld für Verkäufer im Bestimmungsland!**

Ausnahmen vom EMCS

Kleine Weinerzeuger/Kleinerzeuger

- Weinherstellungsbetriebe mit durchschnittlicher Erzeugung **von weniger als 1.000 hl Wein pro Weinwirtschaftsjahr**
- Weinwirtschaftsjahr = 1.9. bis 31.8. des Folgejahres
- Bei Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr muss das EMCS-Verfahren nicht genutzt werden
 - Empfänger muss zertifizierter Empfänger sein
 - Nach weinrechtlichen Vorschriften auszustellendes Begleitdokument ist ausreichend
 - Bspw Rechnung, Lieferschein oder ein sonstiges Geschäftspapier (Art 10 Delegierten VO 2018/273) → Voraussetzungen gem Anhang V der Delegierten VO 2018/273
 - Die folgenden Worte müssen **deutlich sichtbar** und **gut lesbar** sein: „Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs – Kleiner Weinerzeuger gemäß Art. 40 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008“
- Keine Ausnahme vom EMCS, bei der Lieferung von Warenmustern in einen anderen Mitgliedstaat oder bei Schenkungen
- Bei Beförderung von Wein unter Steueraussetzung (zB Steuerlager) ist die Beförderung im EMCS zu erfassen, es gibt jedoch ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Aufgrund von unterschiedlichen Auskünften beim Zollamt wurde bereits eine schriftliche Anfrage zur Klärung einer etwaigen Registrierungspflicht gestellt → Rückmeldung folgt so bald wie möglich

Teilnahme am EMCS bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr (I)

- Verbrauchsteuerrechtliche Bewilligung als **zertifizierter Versender / zertifizierter Empfänger** notwendig
 - Entweder Dauerbewilligung bis auf Widerruf oder für einzelne Beförderungen
 - **je Einzelbewilligung** erhält man eine **Verbrauchsteueridentifikationsnummer (VID)**
 - Schriftlicher Antrag beim **Zollamt Österreich**
 - **Steuerliche Zuverlässigkeit** muss gegeben sein
 - **Gewährleistung der amtlichen Aufsicht** (Erfüllung Aufzeichnungspflichten und Begehung Behörde)
 - Für zertifizierte Versender
 - **VSt 36**
 - Beschreibung des Betriebes sowie Angaben zu jenen Orten, von denen aus die Ware voraussichtlich versendet werden
 - Voraussichtlicher zertifizierter Empfänger
 - Bei Einzelbewilligung Angaben über die Menge und den voraussichtlichen Zeitpunkt oder Zeitraum des Versandes

Teilnahme am EMCS bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr (II)

- Für zertifizierte Empfänger
 - [VSt 37](#)
 - Beschreibung des Betriebes sowie Angaben zu jenen Orten, von denen aus die Ware voraussichtlich bezogen werden
 - Voraussichtlicher zertifizierter Versender
 - Bei Einzelbewilligung Angaben über die Menge und den voraussichtlichen Zeitpunkt oder Zeitraum des Versandes
 - Angaben über die zu leistende Sicherheit
- Leistung einer Sicherheit in Höhe der geplanten Risiken der Beförderung **während eines Kalendermonats**
- Zertifizierung erlischt, wenn **länger als 12 Monate** keine Ware bezogen / versendet wird
- Nach erfolgreichem Antrag - **Erhalt einer Verbrauchsteueridentifikationsnummer (VID)**
- Auch wenn eine Bewilligung für ein Steueraussetzungsverfahren vorliegt, ist die Bewilligung als zertifizierter Versender notwendig, um ein e-VBD zu erstellen
- Abfragen von Bewilligungen sind im [„System for Exchange of Excise Data \(SEED\)“](#) möglich

Zugang zum EMCS

- Nach erfolgter Zertifizierung ist Zugang zum EMCS möglich
 - Via FinanzOnline

Hauptseite

Häufig verwendete Funktionen

Abfrage von Finanzstrafen

Anfrage gemäß § 194d Abs.2 FinStrG.

Erklärungen

Erfassung, Speicherung, Vorberechnung, Anzeige und Übermittlung einer Erklärung

Benachrichtigungseinstellungen

Wir benachrichtigen Sie gerne per E-Mail über neue Mitteilungen in Ihren Nachrichten. Geben Sie uns daher bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse bekannt und nutzen Sie unser Benachrichtigungsservice. So können wir Sie rechtzeitig über zB. eingelangte Bescheide, etc. verständigen.

Nachrichten

Finden Sie hier Ihre ungelesenen Benachrichtigungen der letzten Monate.

Mit FinanzOnline zu folgenden Verfahren

Aktivierung Handy-Signatur

Registrierung eAMS

Transparenzportal

Zahlung


Verbrauchssteueranmeldung

Altlastensanierungsbeitrag

Zugang zum EMCS

- Nach erfolgter Zertifizierung ist Zugang zum EMCS möglich

– Via USP

 Unternehmensservice
Portal

Themen

Services

Behörden

Formulare

Mein USP



DE

Auto-Logout

 > Services der Verwaltung

Services des Bundesministeriums für Finanzen

Verbrauchssteuer/AltlastenbeitragInternetPlattform (VIPplus)

Die VerbrauchssteuerInternetPlattform (VIP) bündelt den Zugriff auf die Verbrauchssteuer-Verfahren des Zolls. Die elektronische Verbrauchssteuer-Anmeldung (EVA) ermöglicht die Anmeldung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Alkohol, Bier, Tabakwaren, Energieerzeugnisse (Mineralöl) und Zwischenerzeugnisse). Das EMCS ("Excise Movement and Control System") dient der Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zwischen den Mitgliedstaaten. Das "Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll" (AbisZ) ergänzt die bisher schriftliche Abgabe der Altlastenbeitragsanmeldung durch eine elektronische Übermittlung der Daten durch die Wirtschaftsbeteiligten via Internet.

Zuständige Stelle

[Bundesministerium für Finanzen \(→ BME\)](#)

[Zum Online-Verfahren](#)

[Verbrauchssteuer/AltlastenbeitragInternetPlattform](#)

Zugang zum EMCS

- Verbrauchsteuer Internet Plattform (VIP +)



Bundesministerium
Finanzen



Verbrauchsteuer Internet Plattform

Bitte wählen Sie das gewünschte Verfahren aus dem Menübereich.

Informationen

EMCS (Excise Movement Control System) dient zur Abgabe des Entwurfs eines elektronischen Verwaltungsdokumentes wie es nach den Bestimmungen des Verfahrens für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung erforderlich ist.

Bitte wählen Sie zuerst eine Bewilligung (VID) aus und wählen Sie anschließend die gewünschte Funktion in der obigen Menüleiste.

EVA (Elektronische Verbrauchsteueranmeldung) dient zur Abgabe der Steueranmeldungen für die Alkoholsteuer, Biersteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer, sowie für die Abgabe von Erstattungsanträgen im Verbrauchsteuerbereich.

Bitte wählen Sie zuerst eine Bewilligung (VID) aus und wählen Sie anschließend die gewünschte Funktion in der obigen Menüleiste.

Ihre Bewilligungen zu UID ATU 99999999

Autrechte (26) **Zukunftige (1)** Abgelassene (84) Autrechte als Vertreter (0) Zukunftige als Vertreter (0) Abgelassene als Vertreter (0)

| VID | Bewilligungsart | Name | Adresse |
|-------------------------------------|--------------------------|-----------------|---------|
| <input type="radio"/> ATC9999999999 | Zertifizierter Versender | Firma oder Name | Adresse |

VID übernehmen

Seitenaufbau des EMCS

FINANZ VERBRAUCHSTEUERN - EMCS Timeout 29:50 Bundesministerium Finanzen

Erstellte e-VBD 29.12.2022 / 04:53

Zertifizierter Versender EMCS ConTest AWK 2 Verbrauchsteuernummer ATC3009528207 Status aufrecht UID-Nr. Anmeldeinformationen

Erstellte e-VBD Seitenüberschrift

Filter Inhaltsbereich

ARC
Bezugsnummer
Status --- bitte auswählen ---
Filter Filter aufheben

Erstellte e-VBD Inhaltsbereich

Arbeitsbereich Zeilen pro Seite: 20

| Aktion | Ansicht | ARC - Sequenz | Versanddatum laut e-VBD | Empfänger | Ort der Lieferung/ Ausfuhrzollstelle | Bezugsnummer | Status |
|--------|---------|---------------------------|-------------------------|-----------------|--------------------------------------|-----------------|---------------------------------|
| | | 22ATI0831B000000072P4 - 1 | 31.08.2022 06:50 | Seed Conf Test1 | 9999, Musterstraße 2 | LUC0005088102_2 | e-VD/e-VBD angenommen - X01 |
| | | 22ATI0831B000000071P1 - 1 | 31.08.2022 06:45 | Seed Conf Test1 | 9999, Musterstraße 2 | LUC0005088102_1 | e-VD/e-VBD angenommen - X01 |
| | | 22ATI0830S000000070P4 - 1 | 30.08.2022 14:55 | AWK CO name | 2222, Liefer-Straße 2 | 20220830d | e-VD/e-VBD angenommen - X01 |
| | | 22ATI0830S000000069P2 - 1 | 30.08.2022 13:00 | AWK CO name | 2112, fsdfsdf | 20220830c | e-VD/e-VBD zurückgewiesen - X05 |
| | | 22ATI0830S000000068P0 - 1 | 30.08.2022 10:00 | AWK CO name | 9999, Str 1 | 453453453453 | e-VD/e-VBD angenommen - X01 |

Aktualisieren **Fußzeile**

Funktionalitäten

- Es gibt Pflichtfelder (mit einem * versehen) und optionale Felder
- Eingabefelder oder eine Übersichtstabelle
- Bei Fehlern bei der Erfassung eines Dokumentes oder einer Nachricht, werden entsprechende Fehlermeldungen oberhalb der Anmeldeinformationen angezeigt
- Erfolgsmeldung, wenn Dokument richtig erstellt wurde

The screenshot displays the 'e-VBD erstellen' (Create e-VBD) interface. At the top, a blue header reads 'e-VBD erstellen'. Below it, a red error message box states: 'Folgende Angaben fehlen oder sind fehlerhaft:' (The following data is missing or incorrect):

- GN015 - Ein e-VD/e-VBD darf nicht früher als sieben Tage vor dem geplanten Versanddatum erstellt werden.
- GR054 - Im Feld Beförderungsdauer (1b) dürfen höchstens 24 Stunden bzw. höchstens 45 Tage angegeben werden.

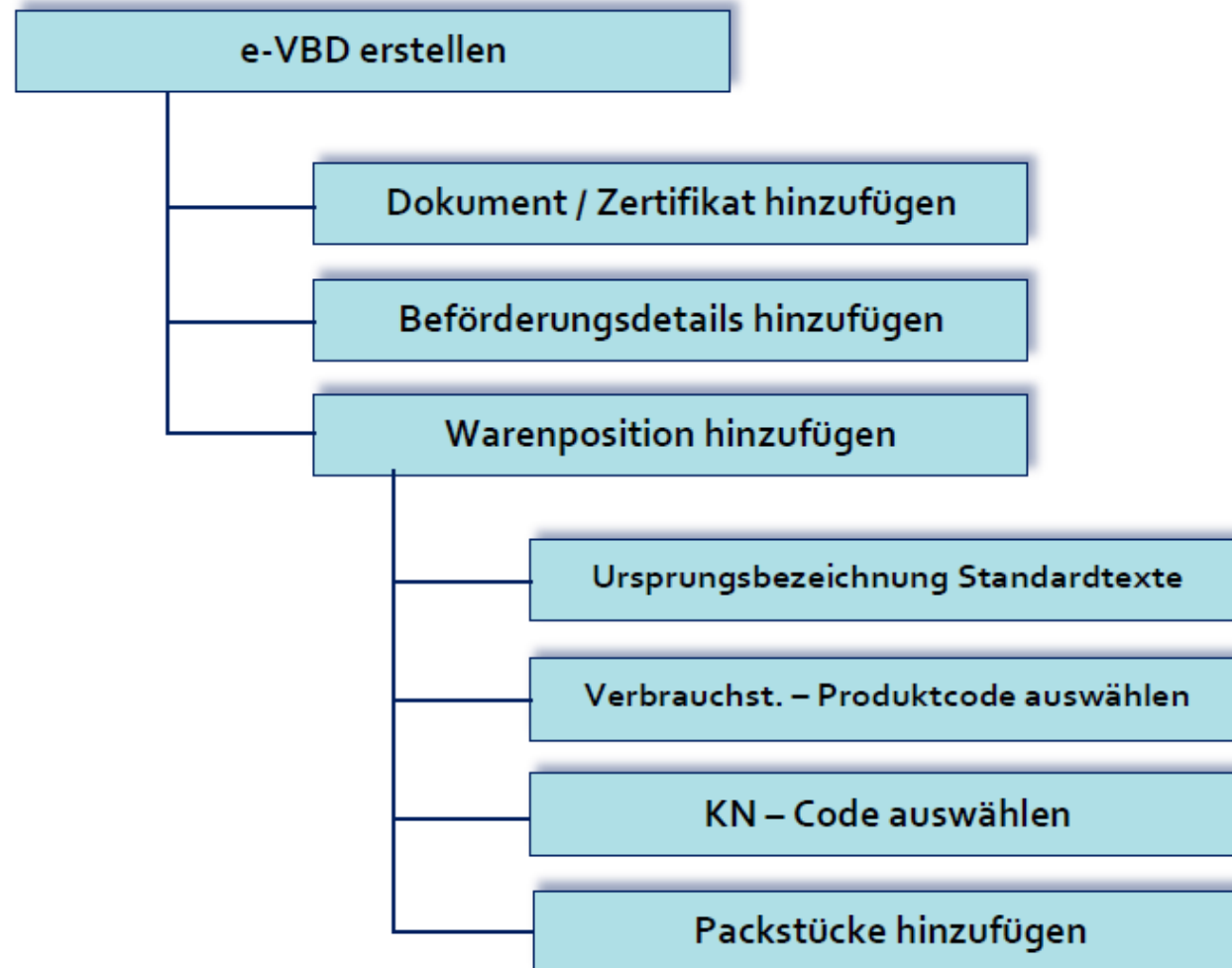
The main form area is titled 'e-VBD erstellen' and includes a header with 'Zertifizierter Versender EMCS Lagerbetrieb 1 Verbrauchsteuernummer ATCCOR123456K Status aufrecht UID-Nr.'. The form fields are as follows:

- Referenzdaten:**
 - Code Bestimmungsort (1a): Bestimmung - Zertifizierter Empfänger - 9
 - Kennziffer Ausgangspunkt (9d): Steuerrechtlich freier Verkehr
 - Veranlassung der Beförderung (1c): Empfänger - 2
 - Bezugsnummer (9a): Test
 - Rechnungsdatum (9c): 13.12.2022
 - Versanddatum (9e): 31.05.2099
 - Uhrzeit des Versands (9f): 09:00
 - Stunde: 09, Minute: 00
 - Beförderungsdauer (1b): 99 (with a red error icon and 'Anzahl' label), Zeiteinheit: Tag(e)
 - Rechnungsnummer (9b): 123456

Below the form, a blue header reads 'Erstellte e-VBD' (Created e-VBD), followed by a green success message: 'Das e-VBD: 22ATI1229W000000175P1 / Sequenz: 1 wurde erfolgreich erstellt.' (The e-VBD: 22ATI1229W000000175P1 / Sequence: 1 was successfully created.)

At the bottom, a blue header repeats the sender information: 'Zertifizierter Versender EMCS Lagerbetrieb 1 Verbrauchsteuernummer ATCCOR123456K Status aufrecht UID-Nr.'.

Seitenaufbau für e-VBD



Seite e-VBD erstellen

Die „e-VBD erstellen“ Seite verfügt über die folgenden Inhaltsbereiche (ähnlich zum e-VD):

- Referenzdaten
- Versender / Ort der Versendung
- Einfuhrzollstelle
- Empfänger
- Ort der Lieferung
- Veranlasser der Beförderung
- Erster Beförderer
- Sicherheitsleistung
- Sicherheitsleistender
- Beförderung
- Beförderungsdetails
- Dokument / Zertifikat
- Liste der Warenpositionen

Referenzdaten

- **Code Bestimmungsort (1a):** Bewilligungsstand des Empfängers „Zertifizierter Empfänger“ oder „Zertifizierter Empfänger im Einzelfall“
- **Kennziffer Ausgangspunkt (9d):** „steuerrechtlich freier Verkehr“ ist automatisch ausgewählt
- **Veranlassung der Beförderung (1c):** Es ist anzugeben, wer für die Veranlassung der ersten Beförderung verantwortlich ist:
 - 1= Versender,
 - 2= Empfänger,
 - 3= Eigentümer der Waren,
 - 4= andere.
- **Bezugsnummer (9a):** einmalige laufende Nummer, die der Versender dem e-VBD zuordnet und anhand deren die Sendung in den Aufzeichnungen des Versenders identifizierbar ist
- **Rechnungsnummer (9b):** Rechnungsnummern oder Nummer des Lieferscheines oder eines sonstigen Beförderungsdokuments
- **Rechnungsdatum (9c)**
- **Versanddatum (9e):** Datum des Beginns der Beförderung
- **Uhrzeit des Versands (9f):** Uhrzeit des Beginns der Beförderung; die Uhrzeit ist als Ortszeit anzugeben

Weitere Angaben

- **Versender:** Alle Angaben sind aufgrund der Anmeldung bereits vorgegeben
- **Ort der Versendung:** Name und Adresse des Ortes der Versendung → Pflichteingabe
- **Empfänger:** VID des Zertifizierten Empfängers oder des Zertifizierten Empfängers im Einzelfall
 - Feld 5b-5f (Name, Adresse etc des Zertifizierten Empfängers) wird automatisch befüllt
 - Erst nach Validierung werden diese Daten für den Zertifizierten Versender sichtbar
- **Ort der Lieferung:** Ort an dem die Ware befördert wird → Pflichteingabe
- **UID-Nummer (7a):** UID-Nummer oder eine sonstige Kennung → D.h. sollte die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ortes der Lieferung nicht bekannt sein, kann jede beliebige Identifikationsnummer eingegeben werden
- **Veranlasser der Beförderung:** Wenn im Feld Veranlassung der Beförderung (1c) "Eigentümer der Ware" oder "Sonstige" angegeben wurde, dann ist die für die Veranlassung der ersten Beförderung verantwortliche Person verpflichtend anzugeben → Daten zum ersten Beförderer sind anzugeben
- **Sicherheitsleistung:** Als Code Sicherheitsleistender (11a) stehen die folgenden Werte zur Verfügung:
 - Versender – 1
 - Beförderer – 2
 - Empfänger – 4

Weitere Angaben

- **Sicherheitsleistender:**
Wenn als Sicherheitsleistender der Beförderer gewählt wird, ist die VID des Beförderers als Sicherheitsleistender anzugeben
- **Beförderung**
 - Code Beförderungsart (13a) ist aus Box zu wählen (z.B. Fahrzeug)
 - Es können bis zu 99 Beförderungsdetails angegeben werden

Beförderungsdetails
Keine Beförderungsdetails erfasst
[Beförderungsdetails hinzufügen](#) (Pflichtangabe)

↓

e-VBD erstellen / Beförderungsdetails hinzufügen

Zertifizierter Versender EMCS Lagerbetrieb 1 Verbrauchsteuernummer ~~AM00000000000000000000~~ Status aufrecht UID-Nr.

Beförderungsdetails hinzufügen

Beförderungsdetails

Code Beförderungsmittel / Container (16a) * Fahrzeug - 2

Kennzeichen Beförderungsmittel (16b) * WN-EMCS23

Kennzeichen des Verschlusses (16c)



Informationen zum Verschluss (16d)

Ergänzende Information (16f)

[Übernehmen](#) [Abbrechen](#)

↓

Beförderungsdetails

| Aktion | Code Beförderungsmittel / Container (16a) | Kennzeichen Beförderungsmittel (16b) | Kennzeichen des Verschlusses (16c) | Informationen zum Verschluss (16d) | Ergänzende Information (16f) |
|---|---|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
|   | Fahrzeug - 2 | WN-EMCS23 | | | |

[Beförderungsdetails hinzufügen](#) (Pflichtangabe)

Weitere Angaben

- **Dokument / Zertifikat hinzufügen** (bspw. Verbrauchsteuerbescheinigung für kleine unabhängige Erzeuger alkoholischer Getränke)
- **Liste de Warenpositionen:** es können bis zu 999 Warenpositionen angegeben werden
 - Positionsdaten
 - Zusatzdaten Bier
 - Zusatzdaten Energieerzeugnisse (Mineralöle)
 - Zusatzdaten Alkohol und alkoholhaltige Waren
 - Zusatzdaten Wein ua. gegorene Getränke
 - Zusatzdaten Zwischenerzeugnisse
 - Packstücke

Warenpositionsdaten

- **Positionsnummer (17a):** wird automatisch fortlaufend vom System befüllt
- **Verbrauchssteuer-Produktcode (17b) :** es gibt eine Auswahlliste → Zur Auswahl stehen nur jene Verbrauchssteuer-Produktcodes, die sowohl dem Zertifizierten Versender als auch dem Zertifizierten Empfänger bewilligt wurden
- **KN-Code (17c):** Jedem Verbrauchssteuer-Produktcode ist eine Liste der möglichen Nummern der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) zugeordnet → zuerst muss Verbrauchssteuer-Produktcode ausgewählt werden
- **Warenbeschreibung (17p):** Zur Identifizierung der beförderten Waren ist die Warenbeschreibung anzugeben
 - Bei der Beförderung der Weine als Massengut gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 9, 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Beschreibung des Erzeugnisses die fakultativen Angaben gemäß Artikel 120 der genannten Verordnung umfassen, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen
- **Markenname (17r):** wenn anwendbar, ist der Markenname der Waren anzugeben
- **Menge (17d):**
 - Anzugeben ist die Menge
 - Die zum Produktcode gehörigen Maßeinheit wird automatisch angezeigt

Warenpositionsdaten

- **Bruttomasse (17e):** Anzugeben ist die Bruttomasse der Sendung (der verbrauchsteuerpflichtigen Waren einschließlich Verpackung)
- **Nettomasse (17f):** Anzugeben ist die Masse der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Verpackung (Bei Flüssigkeiten darf zB die Falsche nicht zur Nettomasse gerechnet werden)
- **Steuerzeichen/Kennzeichen (17i):** ergänzende Informationen zu den im Bestimmungsmitgliedstaat erforderlichen Steuerzeichen/Kennzeichen

Zusatzdaten

Abhängig vom gewählten Verbrauchsteuer-Produktcode im Feld 17b steht einer der folgenden Inhaltsbereiche zur Auswahl:

- Zusatzdaten Bier
- Zusatzdaten Wein ua. gegorene Getränke
- Zusatzdaten Zwischenerzeugnisse
- Zusatzdaten Alkohol und alkoholhaltige Waren
- Zusatzdaten Energieerzeugnisse (Mineralöle)

Zusatzdaten für Wein

- **Alkoholgehalt (in % vol bei 20°C) (17g)**
- **Weinbauerzeugniskategorie (17.2a):** Code ist aus Box auszuwählen
- **Code der Weinbauzone (17.2b) :** Code ist aus Box auszuwählen
- **Ursprungsdrittland (17.2c) :** Code ist aus Box auszuwählen
- **Jahreserzeugung (17n):** Dieses Feld steht in Verbindung mit der Angabe im Feld Ursprungsbezeichnung (17l) betreffend die Bescheinigung für kleine unabhängige Erzeuger (kleine Weinerzeuger)
 - Nur wenn dieser Standardtext inhaltlich zutrifft, ist die Jahreserzeugungsmenge anzugeben
 - Bescheinigung und die Nummer der Bescheinigung ist anzuführen

Zusatzdaten für Wein

- **Ursprungsbezeichnung (17I):** Dieses Feld kann zur Ausstellung einer Bescheinigung bzw. eines Zertifizierungsnachweises verwendet werden → Standardtext kann ausgewählt werden

Sonstige Standardtexte

Hinweis:

Bei bestimmten Weinen ist in Bezug auf die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe (g. U. oder g. g. A.) und das Erntejahr oder die Keltertraubensorte gemäß den Artikeln 24 und 31 der Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission die Bescheinigung bzw. der Zertifizierungsnachweis gemäß dem Wortlaut in Anhang VII Teil I Feld Nr. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 zu formulieren. Handelt es sich um ein Erzeugnis mit einer g. U. oder g. g. A., sind danach die Bezeichnung(en) der g. U. oder g. g. A. und deren Registernummer(n) gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments des Rates anzugeben.

(Der gewählte Text muss im Feld "Ursprungsbezeichnung (17I)" adaptiert werden.)

- Das oben genannte Erzeugnis ist / ist nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt. Es entspricht den Begriffsbestimmungen oder Weinbauerzeugniskategorien der EU und war Gegenstand von önologischen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht sind / von der EU zugelassen sind.

Zusatzdaten für Wein

- **Behandlung des Weinbauerzeugnisses (17.2.1a):**

- Bei nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen (Nennvolumen von mehr als 60 l) ist der Code der Behandlung des Weinbauerzeugnisses verpflichtend anzugeben
- Aktivierung der Box; anschließend können die Behandlungsmethoden ausgewählt werden

Beförderung eines Weinbauerzeugnisses in Behältnissen mit einem Nennvolumen von über 60 Liter

Behandlung des Weinbauerzeugnisses (17.2.1a) *

Das Erzeugnis hat keine der nachgenannten Behandlungen erfahren. - 0

Das Erzeugnis wurde angereichert. - 1

Das Erzeugnis wurde gesäuert. - 2

Das Erzeugnis wurde entsäuert. - 3

Das Erzeugnis wurde gesüßt. - 4

Das Erzeugnis hat einen Zusatz von Weinalkohol erhalten. - 5

... USW.

Packstücke

- Es können bis zu 99 Packstückangaben je Warenposition angegeben werden
- **Art der Packstücke (17.1a):** Auswahl aus Box
- **Anzahl der Packstücke (17.1b):** Angabe, wenn zählbar
 - Eingabe „0“ oder „keine Angabe“ ist möglich
 - Wenn als Art des Packstückes ein „Massengut“ angegeben wird, ist Feld gesperrt
 - Empfehlung nach Auskunft des Zollamtes: wenn unter Art der Packstücke Flasche gewählt wurde, sollte bei Anzahl der Packstücke die Flaschenanzahl angegeben werden → etwaige Schwierigkeiten im Bestimmungsland sind mit den Behörden im Bestimmungsland zu klären
- **Versandzeichen (17.1f):** Wenn im Eingabefeld „Anzahl der Packstücke (17.1b)“ der Wert „0“ angegeben wird, muss das Feld „Versandzeichen (17.1f)“ verwendet werden; ansonsten ist Feld optional
 - Den Wirtschaftsbeteiligten wird ermöglicht, eine oder mehrere Warenpositionen als Beipack von Packstücken anderer Warenpositionen zu kennzeichnen

e-VBD erstellen – Prüfen, Abschicken und Anzeige als PDF

Wenn alle Eingabefelder befüllt wurden, erfolgt eine systemseitige Validierungsprüfung

- Treten keine Fehler auf, so wird bei Betätigen der Schaltfläche „Prüfen“ eine HTML-Ansicht des e-VBD – Entwurfes (ohne ARC [Administrative Reference Code]) angezeigt
- Entweder „Abbruch“ oder „Abschicken“ klicken
 - Wird Schaltfläche „Abschicken“ betätigt, so wird das e-VBD erstellt und ein ARC vergeben.
 - Eine Erfolgsmeldung wird angezeigt und es öffnet die Seite „Erstellte e-VBD“ wo das neu erstellte e-VBD in die Übersichtstabelle eingetragen wird → Neues Fenster öffnet sich und e-VBD kann ausgedruckt werden → **Empfehlung: Als Begleitdokument für Beförderung den Beförderer überreichen**
- Ein Wirtschaftsbeteiligter kann im Zuge der e-VBD – Erstellung eine Vorlage für eine spätere teilweise oder vollständige Befüllung des Eingabeformulars für e-VBDs speichern (max 100 Vorlagen)

e-VBD erstellen – Prüfen, Abschicken und Anzeige als PDF

1.

e-VBD erstellen

Zertifizierter Versender [redacted] Verbrauchsteuernummer [redacted] Status aufrecht UID-Nr. [redacted]

e-VBD erstellen

Referenzdaten

Code Bestimmungsort (1a) * Bestimmung - Zertifizierter Empfänger - 9

Kennziffer Ausgangspunkt (9d) Steuerrechtlich freier Verkehr

Veranlassung der Beförderung (1c) * Empfänger - 2

Bezugsnummer (9a) * Test 123a

Rechnungsdatum (9c) * 08.01.2023

Versanddatum (9e) * 08.01.2023

Uhrzeit des Versands (9f) * 12:00

Beförderungsdauer (1b) * 1 Tag(e)

Anzahl * 1 Zeiteinheit *

Prüfen

Abbrechen

2.

e-VBD Entwurf

Zertifizierter Versender [redacted] Verbrauchsteuernummer [redacted] Status aufrecht

e-VBD Entwurf

Referenzdaten

Code Bestimmungsort (1a): Bestimmung - Zertifizierter Empfänger - 9

Kennziffer Ausgangspunkt (9d): Steuerrechtlich freier Verkehr - 3

Veranlassung der Beförderung (1c): Empfänger - 2

Bezugsnummer (9a): Test 123a

Rechnungsdatum (9c): 08.01.2023

Versanddatum (9e): 08.01.2023

Uhrzeit des Versands (9f): 12:00

Beförderungsdauer (1b): 1 Tag(e)

Abschicken

Abbrechen

3.

Erstellte e-VBD

Das e-VBD: 23ATI0108W000000182P9 / Sequenz: 1 wurde erfolgreich erstellt.

Zertifizierter Versender [redacted] Verbrauchsteuernummer [redacted] Status aufrecht UID-Nr. [redacted]

Erstellte e-VBD

Filter

ARC

Erstellte e-VBD

| Aktion | Ansicht | ARC - Sequenz | Versanddatum laut e-VBD | Empfänger | Ort der Lieferung/ Ausfuhrzollstelle |
|--------|---------|---------------------------|----------------------------|-------------|---|
| | | 23ATI0108W000000182P9 - 1 | 08.01.2023 12:00 | AWK CO name | 80333, Straße 1 |

e-VBD Ansicht

e-VBD: 23ATI0108W000000182P9 / Sequenz: 1 ([evbd_23ATI0108W000000182P9_1.pdf](#))

1 von 1

Seite 1 von 1

1 BEFÖRDERUNG VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGER WAREN - e-VBD

23ATI0108W000000182P9

| | | | | |
|--|--|--|--|-----------------|
| 1a Code Bestimmungsort 9 - Bestimmung - Zertifizierter Empfänger | 1b Beförderungsdauer 1 Tag | 1c Veranlassung der Beförderung 2 - Empfänger | 1d Referenzcode IARC1 23ATI0108W000000182P9 | 1e Sequenz 1 |
| 1e Datum und Uhrzeit der Validierung des e-VB / e-VBD 08.01.2023 04:07:26 | 1f Datum und Uhrzeit der Validierung der Änderung 08.01.2023 04:07:26 | | | |
| 2 VERSENDER | | 3 ORT DER VERSENDUNG | | |
| 2a Verbrauchsteuernummer ATCCOR123456K | | 2a Verbrauchsteuernummer Steuerlager | | |
| 2b Name EMCS Lagerbetrieb 1 | | 2b Name EMCS Lagerbetrieb 1 | | |
| 2c Straße Hörfara Zollamtsstraße | | 2c Hausnummer 78 | | |

Erstellte e-VBD

- + - Versand
 - e-VBD erstellen
 - e-VBD Vorlage
 - Erstellte e-VBD**
 - Erhaltene Empfangsberichte
 - Benachrichtigungen
 - Abfrage
 - Nacherfassung Ausladdokumente
- + - Retouren
 - Erhaltene e-VBD
 - Erstellte Empfangsberichte
 - Benachrichtigungen
 - Abfrage
- Beförderungsübersicht
- EMCS - Nachrichten (B2G)
- Downloadbereich

Zertifizierter Versender **EMCS-ConfTestAWK2**
Verbrauchssteuer Nummer **AT00000000000000000000**
Status **aufrecht**
UID-Nr.

Erstellte e-VBD

Filter

ARC

Bezugsnummer

Status

--- bitte auswählen ---
▼

Filter
Filter aufheben

Erstellte e-VBD

1
2
3
>

Zeilen pro Seite: 20 ▼

| Aktion | Ansicht | ARC - Sequenz | Versanddatum laut e-VBD | Empfänger | Ort der Lieferung/ Ausfuhrzollstelle | Bezugsnummer | Status |
|--------|---------|---------------------------|----------------------------|--|---|--------------|---------------------------------|
| ☰ | 🔍 | 23ATI0104W000000178P8 - 1 | 04.01.2023 12:00 | Administration des Douanes et Accises | 2222, Nebenstraße 2 | 20230104a | e-VDie-VBD angenommen - X01 |
| ☰ | 🔍 | 22ATI1226B000000171P7 - 2 | 25.12.2022 06:15 | EMCS ConfTest AWK 2 | | 20221226k | e-VDie-VBD angenommen - X01 |
| ☰ | 🔍 | 22ATI1225B000000169P0 - 2 | 25.12.2022 11:30 | Administration des Douanes et Accises | 3456, ccc | 20221225_7.1 | e-VDie-VBD zurückgewiesen - X05 |
| ☰ | 🔍 | 22ATI1225B000000169P0 - 2 | 25.12.2022 11:30 | Administration des Douanes et Accises | 3456, ccc | 20221225_7.1 | e-VDie-VBD zurückgewiesen - X05 |

Aktualisieren

Erstellte e-VBD

Bei den erstellten e-VBD gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- Erklärung zur verspäteten Lieferung
- Beförderungsübersicht
- Empfängeränderung

Empfängeränderung / Lieferortänderung

Bei der gewerblichen Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr können die Waren **nur**


- an einen anderen Ort der Lieferung desselben Empfängers (**Lieferortänderung**) oder
- zurück zum **Ort der Versendung** (Empfängeränderung, wobei der Versender zum Empfänger wird)

umgeleitet werden.

Die **Umleitung zu einem anderen Empfänger ist nicht möglich!**

Auskunft vom Zollamt: Stornierungen sind lediglich beim e-VD (Verfahren unter Steueraussetzung) für eine kurze Zeit möglich, beim e-VBD (Verfahren im steuerrechtlich freien Verkehr) hingegen nicht

Empfängeränderung / Lieferortänderung

- Sollte **vor dem tatsächlichen Versand** der Ware festgestellt werden, dass der im e-VBD angegebene Empfänger unzutreffend ist, muss die zuständige Zollstelle des Zollamtes Österreich zwecks manueller Schließung des e-VBD kontaktiert werden.
- **Alternativ** zur Meldung ans Zollamt (empfohlene Variante) kann auch eine Empfängeränderung **zurück zum Ort der Versendung** mit anschließendem Empfangsbericht durch den Versender erfolgen, wenn der tatsächliche Versand der Ware noch nicht erfolgt ist. Für die Beförderung der Ware zum tatsächlichen Empfänger muss dann eine neues e-VBD erstellt werden.
- Um Änderungen durchzuführen: Eingabemaske „Erstellte e-VBD“ → Versand → Empfängeränderung unter Multi-Action-Icon 

| Erstellte e-VBD | | | | | | | |
|---|---|---------------------------|----------------------------|-------------|---|----------------|-----------------------------|
| | | | | | | | Zeilen pro Seite: 20 |
| Aktion | Ansicht | ARC - Sequenz | Versanddatum laut e-VBD | Empfänger | Ort der Lieferung/ Ausfuhrzollstelle | Bezugsnummer | Status |
|  |  | 23ATI0109W000000183P4 - 1 | 09.01.2023 06:30 | AWK CO name | 999999, Hauptstraße 1 | 20230109 EM813 | e-VD/e-VBD angenommen - X01 |

Erklärung zur verspäteten Lieferung

Beförderungsübersicht

Empfängeränderung

Empfängeränderung nach (teilweiser) Verweigerung oder Zurückweisung des e-VBD

- Zertifizierte Empfänger können die **Annahme** der gelieferten Ware beim Empfang **ganz oder teilweise verweigern**.
- Wird die Annahme der Ware vollständig verweigert erhält das e-VBD den Status „Ware verweigert - X08“
- Bei teilweiser Verweigerung erhält das e-VBD den Status „Ware teilweise verweigert – X10“
- Bevor die Ware beim Zertifizierte Empfänger einlangt, kann das e-VBD als solches **zurückgewiesen** werden.
- Wird das e-VBD noch **vor der Ankunft der Ware** am Ort der Lieferung zurückgewiesen, erhält das e-VBD den Status „e-VBD zurückgewiesen“
- In all diesen Fällen ist **zwingend** eine Empfängeränderung oder Lieferortänderung erforderlich.

Empfangsberichte

- **Empfangsberichte** (Eingangsmeldungen) zur gewerblichen Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr werden von den **Zertifizierten Empfängern elektronisch im EMCS erstellt** und von den Empfangsmitgliedstaaten an die **Versandmitgliedstaaten** sowie in weiterer Folge an die **Zertifizierten Versender** übermittelt.
- Empfangsberichte sind unverzüglich **spätestens nach 5 Werktagen** nach der Übernahme der Ware zu erstellen.
- Gem EU-RL gelten Empfangsberichte (Eingangsmeldungen) als **hinreichender Nachweis**, dass der **Zertifizierte Empfänger alle erforderlichen Formalitäten erledigt** und gegebenenfalls, sofern die Waren nicht von der Verbrauchsteuer befreit sind, jegliche im Bestimmungsmitgliedstaat **fällige Verbrauchsteuer entrichtet** hat
- Die **Steuererstattung ist von amtlicher Bestätigung abhängig** → Empfangsbericht im EMCS gilt als amtliche Bestätigung
- Zeitspanne zwischen Empfangsbericht durch den Empfänger und Weiterleitung kann **mehrere Wochen** dauern

Erhaltene Empfangsberichte

Erhaltene Empfangsberichte

Zertifizierter Versender ~~XXXXXXXXXXXX~~ Verbrauchsteuernummer ~~XXXXXXXXXXXX~~ Status aufrecht UID-Nr.

Erhaltene Empfangsberichte

Filter

ARC

Erhaltene Empfangsberichte

Zeilen pro Seite: 20

| Aktion | Ansicht | ARC - Sequenz | Empfänger | Versanddatum laut e-VBO | Ankunftsdatum laut Empfangsbericht | Erstelldatum des Empfangsberichtes | Empfangsergebnis |
|--------|---------|---------------------------|-----------|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---|
| | | 22ATI1123W000000350P7 - 1 | AWK name | 23.11.2022 08:00 | 23.11.2022 | 23.11.2022 07:58 | Empfang der Waren teilweise verweigert (mit oder ohne Beanstandung) - 4 |
| | | 22ATI1123W000000352P2 - 1 | AWK name | 23.11.2022 09:45 | 23.11.2022 | 23.11.2022 09:40 | Empfang der Waren verweigert (mit oder ohne Beanstandung)) - 3 |
| | | 22ATI1123W000000354P8 - 1 | AWK name | 23.11.2022 11:00 | 23.11.2022 | 23.11.2022 10:57 | Empfang der Waren erfolgt, keine Beanstandung - 1 |
| | | 22ATI1123W000000356P3 - 2 | AWK name | 23.11.2022 13:05 | 23.11.2022 | 23.11.2022 13:09 | Empfang der Waren erfolgt, keine Beanstandung - 1 |

Ablauf im EMCS

- Ein e-VBD – Entwurf wird eingegeben
- EMCS validiert den Entwurf und vergibt einen ARC
- Das e-VBD wird samt ARC in der EMCS – Onlineanwendung als PDF angezeigt
- Das e-VBD erhält den Status "X01 – e-VBD angenommen"
- Das e-VBD wird an den Empfangsmitgliedstaat als Nachricht IE801 gesendet
- Ein Ausdruck des elektronischen Begleitdokumentes wird dem Transporteur übergeben und die Ware wird versendet
- Ein Empfangsbericht des Zertifizierten Empfängers wird erwartet

Triple C Austria

"First Level Helpdesk" für fachliche und technische Auskünfte zu:

- e-zoll (elektronische Zollanmeldung)
- ECS (Export Control System)
- ICS (Import Control System)
- NCTS (elektronisches Versandverfahren)
- EMCS (Excise Movement Control System/ System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren)

Wiener Neustadt
Telefon: +43 50 233 730
e-Fax: +43 50 233 5962051

Erreichbarkeit: täglich 00.00 bis 24.00 Uhr

Bürozeiten: Mo – Fr
(ausgenommen Feiertage)
06.00 bis 22.00 Uhr
Restliche Zeiten: Rufbereitschaft

Verbrauchsteuerverbindungsbüro (Excise Liaison Office-ELO):

- Helpdesk für verbrauchsteuerrechtliche Verfahrensangelegenheiten
- Administrative Kooperation

Telefon: +43 50233 736
Fax: +43 50233-5965083



Alles klar?

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (I)

Artikel 10 der Delegierten VO 2018/273

▼B

Artikel 10

Anerkannte Begleitdokumente

(1) Die zuständigen Behörden erkennen die folgenden Dokumente als Begleitdokumente an, sofern sie die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 und Anhang V erfüllen:

- a) für Weinbauerzeugnisse, die innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen Mitgliedstaaten versandt werden, unbeschadet des Buchstaben b dieses Unterabsatzes:
 - i) eines der Dokumente gemäß Artikel 21 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/118/EG für Erzeugnisse, die unter Steueraussetzung innerhalb der Union befördert werden, sofern aus dem Dokument der einzige administrative Referenzcode gemäß Artikel 21 Absatz 3 der genannten Richtlinie (im Folgenden „ARC-Nummer“) eindeutig hervorgeht, es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission⁽¹⁾ ausgestellt wird und — im Falle der Verwendung des Dokuments gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/118/EG — der Versender die Bedingungen des betreffenden Absatzes 1 erfüllt;
 - ii) das vereinfachte Begleitdokument gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission⁽²⁾ ausgestellt und verwendet wird, für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse, die nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung begonnen hat, innerhalb der Union befördert werden;

iii) eines der folgenden Dokumente, das unter den vom Abgangsmitgliedstaat festgesetzten Bedingungen für die von kleinen Erzeugern gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2008/118/EG versandten verbrauchsteuerpflichtigen Weinbauerzeugnisse und für nicht verbrauchsteuerpflichtige Weinbauerzeugnisse ausgestellt wurde:

- wenn der Mitgliedstaat ein Informationssystem verwendet, ein Ausdruck des so ausgestellten elektronischen Verwaltungsdokuments oder jedes anderen Handelsdokuments, aus dem der spezifische administrative Referenzcode („MVV-Code“), der dem elektronischen Verwaltungsdokument von diesem System zugeteilt wurde, eindeutig hervorgeht, sofern das Dokument gemäß den geltenden nationalen Vorschriften ausgestellt wurde;
- wenn der Mitgliedstaaten kein Informationssystem verwendet, ein Verwaltungsdokument oder ein Handelsdokument, das den von der zuständigen Behörde zugeteilten MVV-Code trägt, sofern das Dokument und eine Kopie des Dokuments gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels validiert worden sind;

b) für die in ein Drittland oder ein Gebiet gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/118/EG versandten Weinbauerzeugnisse eines der Dokumente gemäß Buchstabe a Ziffer i oder iii.

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (II)

Die Dokumente gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zweiter Gedankenstrich dürfen nur bis zum 31. Dezember 2020 verwendet werden.

(2) Die Dokumente gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a müssen entweder die Informationen gemäß Anhang V Abschnitt A tragen oder den zuständigen Behörden den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen.

Tragen diese Dokumente eine ARC-Nummer, die durch das EDV-gestützte System gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG zugewiesen wurde, oder einen MVV-Code, der durch ein vom Abgangsmitgliedstaat eingerichtetes Informationssystem gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii erster Gedankenstrich zugeteilt wurde, so müssen die Informationen gemäß Anhang V Abschnitt A der vorliegenden Verordnung im verwendeten System enthalten sein.

(3) Die Dokumente gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zweiter Gedankenstrich und eine Kopie davon werden vor der Versendung wie folgt validiert:

- a) durch das Datum, die Unterschrift eines Beamten der zuständigen Behörde und den von diesem Beamten aufgebrauchten Stempel oder
- b) durch das Datum, die Unterschrift des Versenders und je nach Fall das Aufbringen durch den Versender von
 - i) einem Sonderstempel gemäß dem Muster in Anhang V Abschnitt C,
 - ii) einer von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Kontrollmarke oder
 - iii) einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Stempelabdruck.

Der Sonderstempel bzw. die vorgeschriebene Kontrollmarke gemäß Buchstabe b kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn diese von einem hierfür zugelassenen Drucker gedruckt werden.

(4) Wenn es sich um Weinbauerzeugnisse handelt, die aus einem Drittland eingeführt werden, muss sich das Dokument gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a auf die Bescheinigung beziehen, die im Ursprungsland gemäß Artikel 20 ausgestellt wurde.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten für ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet beförderte oder unmittelbar aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführte Weinbauerzeugnisse andere Dokumente als Begleitdokumente anerkennen, einschließlich der Dokumente aus einem EDV-gestützten Verfahren, das als vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist.

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (I)

Anhang V der Delegierten VO 2018/273

ANHANG V

BEGLEITDOKUMENTE

A. VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG EINES BEGLEITDOKUMENTS

Die Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 2 werden in Form der Datenelemente in Spalte Nr. 1 der nachstehenden Tabelle vorgelegt.

Für die Begleitdokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii werden diese Datenelemente durch die Zahlen und Buchstaben identifiziert, die in den Spalten A und B der Tabellen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 aufgeführt sind (Spalte Nr. 2 der nachstehenden Tabelle).

Für die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii werden diese Datenelemente durch die Zahlen und Buchstaben identifiziert, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 aufgeführt sind (Spalte Nr. 3 der nachstehenden Tabelle).

Die Reihenfolge und die Einzelheiten der Datenelemente werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Vorschriften in Abschnitt B dieses Anhangs festgelegt.

| 1 | 2 | 3 |
|---|---------|--------|
| Bezugsnummer: Jede Sendung ist mit einer Bezugsnummer zu versehen, anhand deren sie in den Büchern des Versenders identifiziert werden kann. Bei dieser Nummer handelt es sich je nach Fall um die ARC-Nummer, den MVV-Code oder die dem Begleitdokument (Verwaltungs- oder Handelsdokument) zugeteilte Bezugsnummer des vereinfachten Begleitdokuments. | Nr. 1d | Nr. 2 |
| Versender: Name und vollständige Anschrift, einschließlich Postleitzahl, und gegebenenfalls Verbrauchsnummer (System of Exchange of Excise Data (SEED)) des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Versenders | Nr. 2 | Nr. 1 |
| Versandort: der tatsächliche Ort des Versands, wenn die Waren nicht von der Anschrift des Versenders versandt werden | Nr. 3 | Nr. 1 |
| Empfänger: Name und vollständige Anschrift, einschließlich Postleitzahl, und gegebenenfalls Verbrauchsnummer (SEED) des zugelassenen Lagerinhabers oder des registrierten Empfängers | Nr. 5 | Nr. 4 |
| Lieferort: der tatsächliche Ort der Lieferung, wenn die Waren nicht an die Anschrift des Empfängers geliefert werden | Nr. 7 | Nr. 7 |
| Zuständige Behörden des Versandorts: Name und Anschrift der Behörde, die für die Kontrolle der Ausstellung des Begleitdokuments am Versandort zuständig ist. Diese Angabe ist nur beim Versand in einen anderen Mitgliedstaat und bei der Ausfuhr erforderlich | Nr. 10 | Feld A |
| Beförderer: Name und Anschrift der für die erste Beförderung verantwortlichen Person (falls nicht mit dem Versender identisch) | Nr. 15 | Nr. 5 |
| Andere Angaben zur Beförderung: a) Art des Transportmittels (LKW, Lieferwagen, Tankwagen, Personenwagen, Waggon, Kesselwagen, Flugzeug, Schiff) b) die Fahrzeugnummer oder bei Schiffen der Name (fakultativ). Bei Wechsel des Transportmittels vermerkt der Beförderer, der das Erzeugnis verlädt, auf der Rückseite des Dokuments — das Datum, an dem die Beförderung beginnt, — die Art des Transportmittels sowie bei Kraftwagen die Fahrzeugnummer und bei Schiffen den Namen, — seinen Vor- und Nachnamen bzw. den Firmennamen sowie seine Postanschrift, einschließlich Postleitzahl. Bei Wechsel des Lieferorts: tatsächlicher Ort der Lieferung. | Nr. 16 | Nr. 5 |
| KN-Code | Nr. 17c | Nr. 9 |

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (II)

| 1 | 2 | 3 |
|---|-----------------|-------|
| Beschreibung des Erzeugnisses: gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften, insbesondere die obligatorischen Angaben. | Nr. 17p | Nr. 8 |
| Beschreibung der Packstücke: Kennnummern und Anzahl der Packstücke, Anzahl Verpackungen innerhalb der Packstücke. Bei anderen Dokumenten als denjenigen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i kann die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt fortgesetzt werden, das den einzelnen Ausfertigungen beigelegt wird. Zu diesem Zweck kann eine Packliste verwendet werden. | Nr. 17.1 | Nr. 8 |
| Im Falle von Fassware sind anzugeben — bei Wein: der vorhandene Alkoholgehalt, — bei unvergorenen Erzeugnissen: der Refraktometerwert oder die Volumenmasse, — bei in Gärung befindlichen Erzeugnissen: der Gesamtalkoholgehalt, — bei Wein mit einem Restzuckergehalt von mehr als 4 g/l: der vorhandene Alkoholgehalt sowie der Gesamtalkoholgehalt. | Nr. 17g und 17o | Nr. 8 |
| Fakultative Angaben für die Beförderung von Fassware: Bei Beförderung der Weine gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 9, 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als Fassware muss die Warenbeschreibung die in Artikel 120 der genannten Verordnung aufgeführten fakultativen Angaben enthalten, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen. | Nr. 17p | Nr. 8 |

| | | |
|---|--------------------|--------|
| Menge: — bei Fassware die Nettogesamtmenge, — bei abgefüllten Erzeugnissen die Anzahl der verwendeten Behältnisse. | Nr. 17d/f und 17.1 | Nr. 8 |
| Bescheinigungen: Bescheinigung der g.U. oder Bescheinigung der g.g.A. oder Zertifizierungsnachweis des Erntejahres oder der Keltertraubensorte(n): siehe Artikel 11 und 12 | Nr. 17i | Nr. 14 |
| Kategorie der Weinbauerzeugnisse | Nr. 17.2a | Nr. 8 |
| Code der Weinbauzone | Nr. 17.2b | Nr. 8 |
| Behandlung des Weinbauerzeugnisses — Code | Nr. 17.2.1a | Nr. 8 |
| Zertifikat — Ausfuhrkontrolle falls erforderlich | Nr. 18 | A |
| Datum, an dem die Beförderung beginnt, sowie, falls der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Beförderung beginnt, dies vorschreibt, die Abfahrtszeit. | Nr. 18 | Nr. 15 |
| Sichtvermerk der zuständigen Stelle des Versandorts für andere als die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Dokumente (falls vorgeschrieben) | Nr. 18 | Nr. 15 |

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (III)

B. ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG UND VERWENDUNG DER BEGLEITDOKUMENTE

1. Allgemeine Regeln

1.1. Tragen die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i eine ARC-Nummer, die durch das EDV-gestützte System gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG zugeteilt wurde, oder einen MVV-Code, der durch ein vom Versandmitgliedstaat eingeführtes Informationssystem gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zugeteilt wurde, so müssen die Angaben gemäß Abschnitt A im verwendeten System enthalten sein.

1.2. Die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zweiter Gedankenstrich müssen in ihrem Kopf das EU-Logo, die Angabe „Europäische Union“, den Namen des Versandmitgliedstaats und ein Zeichen oder Logo zur Identifizierung des Versandmitgliedstaats tragen.

Die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii sowie Buchstabe a Ziffer iii erster Gedankenstrich können die in Unterabsatz 1 dieser Nummer genannten Angaben tragen.

1.3. Die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 müssen leserlich und in unauslöschbaren Zeichen ausgestellt sein. Das Begleitdokument darf weder Radierungen noch Überschreibungen enthalten.

Jede vorgeschriebene Kopie eines Dokuments ist mit der Angabe „Kopie“ oder einem gleichwertigen Vermerk zu versehen.

1.4. Zur Begleitung der Beförderung von Weinbauerzeugnissen von demselben Versender an denselben Empfänger kann dasselbe Dokument verwendet werden:

a) für mehrere Partien der gleichen Erzeugniskategorie oder

b) für mehrere Partien, die verschiedenen Erzeugniskategorien angehören, bei Erzeugnissen in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, versehen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss.

1.5. In dem in Artikel 17 Absatz 1 genannten Fall oder im Falle, dass das Begleitdokument von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, ist es nur dann gültig, wenn die Beförderung spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Datum des Sichtvermerks bzw. nach dem Tag der Ausstellung beginnt.

1.6. Werden Erzeugnisse in getrennten Abteilungen desselben Transportbehältnisses befördert oder bei einer Beförderung vermischt, so ist für jede Teilmenge, gleich ob sie getrennt befördert oder in eine Mischung eingebracht wird, ein Begleitdokument auszustellen. In diesem Dokument wird nach den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten die Verwendung des gemischten Erzeugnisses vermerkt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Versender oder andere befugte Personen ermächtigen, für die Gesamtmenge des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses nur ein Begleitdokument auszustellen. In diesem Fall legt die zuständige Behörde fest, wie die Kategorie, der Ursprung und die Menge der verschiedenen Beladungen nachzuweisen sind.

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (III)

B. ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG UND VERWENDUNG DER BEGLEITDOKUMENTE

1. Allgemeine Regeln

1.1. Tragen die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i eine ARC-Nummer, die durch das EDV-gestützte System gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG zugeteilt wurde, oder einen MVV-Code, der durch ein vom Versandmitgliedstaat eingeführtes Informationssystem gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zugeteilt wurde, so müssen die Angaben gemäß Abschnitt A im verwendeten System enthalten sein.

1.2. Die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zweiter Gedankenstrich müssen in ihrem Kopf das EU-Logo, die Angabe „Europäische Union“, den Namen des Versandmitgliedstaats und ein Zeichen oder Logo zur Identifizierung des Versandmitgliedstaats tragen.

Die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii sowie Buchstabe a Ziffer iii erster Gedankenstrich können die in Unterabsatz 1 dieser Nummer genannten Angaben tragen.

1.3. Die Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 müssen leserlich und in unauslöschbaren Zeichen ausgestellt sein. Das Begleitdokument darf weder Radierungen noch Überschreibungen enthalten.

Jede vorgeschriebene Kopie eines Dokuments ist mit der Angabe „Kopie“ oder einem gleichwertigen Vermerk zu versehen.

1.4. Zur Begleitung der Beförderung von Weinbauerzeugnissen von demselben Versender an denselben Empfänger kann dasselbe Dokument verwendet werden:

a) für mehrere Partien der gleichen Erzeugniskategorie oder

b) für mehrere Partien, die verschiedenen Erzeugniskategorien angehören, bei Erzeugnissen in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, versehen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss.

1.5. In dem in Artikel 17 Absatz 1 genannten Fall oder im Falle, dass das Begleitdokument von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, ist es nur dann gültig, wenn die Beförderung spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Datum des Sichtvermerks bzw. nach dem Tag der Ausstellung beginnt.

1.6. Werden Erzeugnisse in getrennten Abteilungen desselben Transportbehältnisses befördert oder bei einer Beförderung vermischt, so ist für jede Teilmenge, gleich ob sie getrennt befördert oder in eine Mischung eingebracht wird, ein Begleitdokument auszustellen. In diesem Dokument wird nach den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten die Verwendung des gemischten Erzeugnisses vermerkt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Versender oder andere befugte Personen ermächtigen, für die Gesamtmenge des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses nur ein Begleitdokument auszustellen. In diesem Fall legt die zuständige Behörde fest, wie die Kategorie, der Ursprung und die Menge der verschiedenen Beladungen nachzuweisen sind.

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (IV)

2. Sonderregeln

2.1. Angaben bezüglich der *Beschreibung des Erzeugnisses*

a) Art des Erzeugnisses

Die Art des Erzeugnisses wird unter Verwendung eines in Einklang mit den Unionsvorschriften stehenden Begriffs, der das Erzeugnis am genauesten beschreibt, angegeben, z. B.: Wein mit g.U. oder g.g.A./Wein ohne g.U. oder g.g.A./Rebsortenwein ohne g.U. oder g.g.A./Traubenmost zur Herstellung von Wein mit g.U. oder g.g.A./Jahrgangswein ohne g.U. oder g.g.A.

b) Beförderung von Fassware

Bei Beförderung von Weinen als Fassware gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 9, 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Beschreibung des Erzeugnisses die fakultativen Angaben gemäß Artikel 120 der genannten Verordnung umfassen, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen.

c) Alkoholgehalt und Volumenmasse

Bei der Beförderung von Fassware oder von Erzeugnissen in nicht etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger:

- i) der vorhandene Alkoholgehalt des Weins, mit Ausnahme von Jungwein, oder der gesamte Alkoholgehalt des Jungweins und des teilweise gegorenen Traubenmostes ist in Volumenprozenten und Zehntel Volumenprozenten anzugeben;
- ii) der Refraktometerwert wird nach der von der Union anerkannten Messmethode ermittelt. Er wird als potenzieller Alkoholgehalt in % vol ausgedrückt. Diese Angabe kann durch die Angabe der Volumenmasse, ausgedrückt in Gramm pro Kubikzentimeter, ersetzt werden;

iii) die Volumenmasse des frischen, mit Alkohol stummgemachten Traubenmostes ist in Gramm pro Kubikzentimeter und der vorhandene Alkoholgehalt dieses Erzeugnisses ist in Volumenprozenten und Zehntel Volumenprozenten anzugeben;

iv) der Zuckergehalt des konzentrierten Traubenmostes, des rektifizierten Traubenmostkonzentrats und des konzentrierten Traubensaftes ist durch den Gesamtzuckergehalt in Gramm pro Liter und pro Kilogramm anzugeben;

v) die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei Traubentrester und Weintrub ist fakultativ und wird in Liter reinen Alkohols je Deziliter ausgedrückt.

Diese Angaben werden nach den Regeln der Analysemethoden unter Verwendung der von der Union anerkannten Umrechnungstabellen ausgedrückt.

d) Toleranzwerte

Unbeschadet der Unionsbestimmungen zur Festsetzung der Grenzwerte für bestimmte Weinbauerzeugnisse sind folgende Toleranzwerte zugelassen:

- i) bei der Angabe des vorhandenen oder des gesamten Alkoholgehalts ein Toleranzwert von $\pm 0,2$ % vol,
- ii) bei der Angabe der Volumenmasse ein Toleranzwert von 6 Einheiten an der vierten Dezimalstelle ($\pm 0,0006$),
- iii) bei der Angabe des Zuckergehalts ein Toleranzwert von 3 %.

e) Andere Angaben für die Beförderung von Fassware:

i) Weinbauzone

Die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt, wird in Einklang mit den Definitionen in Anhang VII Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch folgende Abkürzungen angegeben: A, B, C I, C II, C III a und C III b.

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (IV)

2. Sonderregeln

2.1. Angaben bezüglich der *Beschreibung des Erzeugnisses*

a) Art des Erzeugnisses

Die Art des Erzeugnisses wird unter Verwendung eines in Einklang mit den Unionsvorschriften stehenden Begriffs, der das Erzeugnis am genauesten beschreibt, angegeben, z. B.: Wein mit g.U. oder g.g.A./Wein ohne g.U. oder g.g.A./Rebsortenwein ohne g.U. oder g.g.A./Traubenmost zur Herstellung von Wein mit g.U. oder g.g.A./Jahrgangswein ohne g.U. oder g.g.A.

b) Beförderung von Fassware

Bei Beförderung von Weinen als Fassware gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 9, 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Beschreibung des Erzeugnisses die fakultativen Angaben gemäß Artikel 120 der genannten Verordnung umfassen, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen.

c) Alkoholgehalt und Volumenmasse

Bei der Beförderung von Fassware oder von Erzeugnissen in nicht etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger:

- i) der vorhandene Alkoholgehalt des Weins, mit Ausnahme von Jungwein, oder der gesamte Alkoholgehalt des Jungweins und des teilweise gegorenen Traubenmostes ist in Volumenprozenten und Zehntel Volumenprozenten anzugeben;
- ii) der Refraktometerwert wird nach der von der Union anerkannten Messmethode ermittelt. Er wird als potenzieller Alkoholgehalt in % vol ausgedrückt. Diese Angabe kann durch die Angabe der Volumenmasse, ausgedrückt in Gramm pro Kubikzentimeter, ersetzt werden;

iii) die Volumenmasse des frischen, mit Alkohol stummgemachten Traubenmostes ist in Gramm pro Kubikzentimeter und der vorhandene Alkoholgehalt dieses Erzeugnisses ist in Volumenprozenten und Zehntel Volumenprozenten anzugeben;

iv) der Zuckergehalt des konzentrierten Traubenmostes, des rektifizierten Traubenmostkonzentrats und des konzentrierten Traubensaftes ist durch den Gesamtzuckergehalt in Gramm pro Liter und pro Kilogramm anzugeben;

v) die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei Traubentrester und Weintrub ist fakultativ und wird in Liter reinen Alkohols je Dezitonne ausgedrückt.

Diese Angaben werden nach den Regeln der Analysemethoden unter Verwendung der von der Union anerkannten Umrechnungstabellen ausgedrückt.

d) Toleranzwerte

Unbeschadet der Unionsbestimmungen zur Festsetzung der Grenzwerte für bestimmte Weinbauerzeugnisse sind folgende Toleranzwerte zugelassen:

- i) bei der Angabe des vorhandenen oder des gesamten Alkoholgehalts ein Toleranzwert von $\pm 0,2$ % vol,
- ii) bei der Angabe der Volumenmasse ein Toleranzwert von 6 Einheiten an der vierten Dezimalstelle ($\pm 0,0006$),
- iii) bei der Angabe des Zuckergehalts ein Toleranzwert von 3 %.

e) Andere Angaben für die Beförderung von Fassware:

i) Weinbauzone

Die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt, wird in Einklang mit den Definitionen in Anhang VII Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch folgende Abkürzungen angegeben: A, B, C I, C II, C III a und C III b.

Beilage 1 – Begleitdokument nach weinrechtlichen Vorschriften (V)

ii) Durchgeführte Behandlungen

Die Behandlungen, die das beförderte Erzeugnis erfahren hat, werden unter Verwendung der folgenden, in Klammern wiederzugebenden Zahlen angegeben:

- 0 Das Erzeugnis hat keine der nachgenannten Behandlungen erfahren.
- 1 Das Erzeugnis wurde angereichert.
- 2 Das Erzeugnis wurde gesäuert.
- 3 Das Erzeugnis wurde entsäuert.
- 4 Das Erzeugnis wurde gesüßt.
- 5 Das Erzeugnis hat einen Zusatz von Weinalkohol erhalten.
- 6 Dem Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus einer anderen geografischen Einheit zugesetzt worden als derjenigen, die in der Beschreibung angegeben wird.
- 7 Dem Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus einer anderen Rebsorte zugesetzt worden als derjenigen, die in der Beschreibung angegeben wird.
- 8 Dem Erzeugnis ist ein Erzeugnis aus einem anderen Jahrgang zugesetzt worden als demjenigen, der in der Beschreibung angegeben wird.
- 9 Das Erzeugnis wurde unter Verwendung von Eichenholzstücken bereitet.

10 Das Erzeugnis wurde unter Einsatz eines neuen önologischen Verfahrens zu Versuchszwecken bereitet.

11 Der Alkoholgehalt des Erzeugnisses wurde korrigiert.

12 Andere, näher zu erläuternde Behandlungen. Beispiele:

- a) Bei einem angereicherten Wein aus der Zone B wird angegeben: B (5),
- b) bei einem gesäuerten Traubenmost aus der Zone C III b wird angegeben: C III b (2).

Die Angaben zur Weinbauzone und zu den durchgeführten Behandlungen ergänzen die Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses und sind im gleichen Sichtfeld einzutragen.

2.2. Angaben zur Nettomenge:

- a) bei Trauben, Traubenmostkonzentrat, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, Traubensaftkonzentrat, Traubentrester und Weintrub in Tonnen oder in Kilogramm, ausgedrückt durch die Symbole „t“ oder „kg“,
- b) bei anderen Erzeugnissen in Hektolitern oder in Litern, ausgedrückt durch die Symbole „hl“ oder „l“.

Bei der Beförderung von Erzeugnissen als Fassware ist für die Mengenangabe eine Toleranz von 1,5 % der Nettogesamtmenge zulässig.

Beilage 2 – Schaumweine: KN Codes (I)

KN Codes Abfragen sind mittels [TARIC](#) möglich

- ▼ **2204 10** - **Schaumwein :**
- ▼ - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) :
- [2204 10 11](#) - - - Champagner
- [2204 10 13](#) - - - Cava
- [2204 10 15](#) - - - Prosecco
- [2204 10 91](#) - - - Asti spumante
- [2204 10 93](#) - - - anderer
- [2204 10 94](#) - - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
- [2204 10 96](#) - - andere Rebsortenweine
- [2204 10 98](#) - - anderer

Beilage 2 – Schaumweine: KN Codes (II)

- ▼ - **anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist :**
 - ▼ **2204 21** - - **in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :**
 - ▼ - - - Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :
 - [2204 21 06](#) - - - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)
 - [2204 21 07](#) - - - - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
 - [2204 21 08](#) - - - - andere Rebsortenweine
 - [2204 21 09](#) - - - - anderer
 - ▼ - - - andere :
 - ▼ - - - - in der Europäischen Union erzeugt :
 - ▼ - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger :
 - ▼ - - - - - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) :
- ▼ **2204 29** - - **andere :**
- [2204 29 10](#) - - - Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C
 - ▶ - - - andere :

Beilage 2 – Schaumweine: KN Codes (III)

Wenn ausschließlich unter Gärung entstandener Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 15% vol

- ▼ **2205** **Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert :** [\(TN701\)](#)
- ▼ **2205 10** - **in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :**
 - [2205 10 10](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
 - [2205 10 90](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol
- ▼ **2205 90** - **andere :**
- [2205 90 10](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
- [2205 90 90](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol

Beilage 2 – Schaumweine: KN Codes (IV)

[2206 00 31](#) - - - Apfelwein und Birnenwein

[2206 00 39](#) - - - andere

Nicht von Folien 54 - 55 erfasste Unterpositionen, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 13% vol haben:

- 2204 10
- 2204 21 06
- 2204 21 07
- 2204 21 08
- 2204 21 09
- 2204 29 10
- 2205

Beilage 2 – Schaumweine: KN Codes (V)

- Zudem Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13% vol bis 15% vol

Beilage 3 – Weine: KN Codes (I) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- Die folgenden Produkte müssen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 15% vol aufweisen und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol muss ausschließlich durch Gärung entstanden sein, oder
- Die folgenden Produkte müssen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15% vol bis 18% vol aufweisen, ohne Anreicherung hergestellt worden sein, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol muss ausschließlich durch Gärung entstanden sein,

Beilage 3 – Weine: KN Codes (II) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ **2204** Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009 : [\(TN701\)](#)
- ▼ **2204 10** - Schaumwein :
 - ▼ - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) :
 - [2204 10 11](#) - - - Champagner
 - [2204 10 13](#) - - - Cava
 - [2204 10 15](#) - - - Prosecco
 - [2204 10 91](#) - - - Asti spumante
 - [2204 10 93](#) - - - anderer
 - [2204 10 94](#) - - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
 - [2204 10 96](#) - - andere Rebsortenweine
 - [2204 10 98](#) - - anderer
 - ▼ - **anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist :**

Beilage 3 – Weine: KN Codes (IV) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ 2204 21 13 - - - - - Bourgogne (Burgund) :
 - [2204 21 13 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 21 13 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 21 17 - - - - - Val de Loire :
 - [2204 21 17 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 21 17 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 21 18 - - - - - Mosel :
 - [2204 21 18 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 21 18 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 21 19 - - - - - Pfalz :
 - [2204 21 19 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 21 19 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▶ 2204 21 22 - - - - - Rheinhessen :
- ▶ 2204 21 23 - - - - - Tokaj :
- ▶ 2204 21 24 - - - - - Lazio :
- ▶ 2204 21 26 - - - - - Toscana :
- ▶ 2204 21 27 - - - - - Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli :
- ▶ 2204 21 28 - - - - - Veneto :
- ▶ 2204 21 31 - - - - - Sicilia :

Beilage 3 – Weine: KN Codes (V) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▶ 2204 21 32 - - - - - Vinho Verde :
- ▶ 2204 21 34 - - - - - Penedés :
- ▶ 2204 21 36 - - - - - Rioja :
- ▶ 2204 21 37 - - - - - Valencia :
- ▶ 2204 21 38 - - - - - andere :
- ▶ - - - - - andere :
- ▶ - - - - - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) :
- ▶ - - - - - andere Rebsortenweine :
- ▶ - - - - - andere :
- ▶ - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol :
- ▶ - - - - - andere :
- ▶ **2204 22 - - in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern :**
- ▼ **2204 29 - - andere :**
 - [2204 29 10](#) - - - Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C
 - ▼ - - - andere :
 - ▼ - - - - in der Europäischen Union erzeugt :
 - ▼ - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger :
 - ▼ - - - - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) :

Beilage 3 – Weine: KN Codes (VI) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ 2204 29 22 - - - - - Bordeaux :
 - [2204 29 22 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 22 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 29 23 - - - - - Bourgogne (Burgund) :
 - [2204 29 23 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 23 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 29 24 - - - - - Beaujolais :
 - [2204 29 24 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 24 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 29 26 - - - - - Vallée du Rhône :
 - [2204 29 26 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 26 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 29 27 - - - - - Languedoc-Roussillon :
 - [2204 29 27 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 27 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ 2204 29 28 - - - - - Val de Loire :
 - [2204 29 28 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 28 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol

Beilage 3 – Weine: KN Codes (VII) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ 2204 29 32 - - - - - Piemonte (Piemont) :
 - [2204 29 32 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 32 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▼ - - - - - andere :
- ▼ 2204 29 38 - - - - - Weißwein :
 - [2204 29 38 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 38 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
- ▶ 2204 29 78 - - - - - andere :
- ▼ - - - - - Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) :
 - ▼ 2204 29 79 - - - - - Weißwein :
 - [2204 29 79 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 79 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
 - ▶ 2204 29 80 - - - - - andere :
 - ▶ - - - - - andere Rebsortenweine :
 - ▶ - - - - - andere :
 - ▼ - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol :
 - ▼ - - - - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) :

Beilage 3 – Weine: KN Codes (VIII) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ 2204 29 86 - - - - - Sherry :
 - [2204 29 86 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol
 - [2204 29 86 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol
 - [2204 29 86 99](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol
- ▼ 2204 29 88 - - - - - Samos und Muskat de Limnos :
 - [2204 29 88 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol
 - [2204 29 88 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol
 - [2204 29 88 99](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol
- ▼ 2204 29 90 - - - - - andere :
 - [2204 29 90 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol
 - [2204 29 90 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol
 - [2204 29 90 99](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol
- ▶ 2204 29 91 - - - - - andere :
- ▼ - - - - - andere :
- ▼ - - - - - Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) :

Beilage 3 – Weine: KN Codes (IX) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ 2204 29 93 - - - - - Weißwein :
 - [2204 29 93 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 93 20](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
 - [2204 29 93 30](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol
 - [2204 29 93 40](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol
 - [2204 29 93 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol
- ▼ 2204 29 94 - - - - - andere :
 - ▶ - - - - - Wein aus frischen Weintrauben :
 - ▶ - - - - - andere :
- ▼ - - - - - andere Rebsortenweine :
- ▼ 2204 29 95 - - - - - Weißwein :
 - [2204 29 95 10](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger
 - [2204 29 95 20](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol
 - [2204 29 95 30](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol
 - [2204 29 95 40](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol
 - [2204 29 95 90](#) - - - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol

Beilage 3 – Weine: KN Codes (X) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- ▼ 2204 29 96 - - - - - andere :
 - ▶ - - - - - Wein aus frischen Weintrauben :
 - ▶ - - - - - andere :
 - ▶ - - - - - andere :
- ▼ **2204 30 - anderer Traubenmost :**
 - [2204 30 10](#) - - teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht
 - ▶ - - anderer :
- ▼ **2205 Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert :** [\(TN701\)](#)
- ▼ **2205 10 - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :**
 - [2205 10 10](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
 - [2205 10 90](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol
- ▼ **2205 90 - andere :**
 - [2205 90 10](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
 - [2205 90 90](#) - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol

Beilage 3 – Weine: KN Codes (XI) – Produkte unterliegen nicht der Schaumweinsteuer

- Positionen 2204 und 2205, die nicht von Folien 59 - 68 erfasst werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 10% vol aufweisen,
- Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10% vol bis 15% vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

| | |
|----------------------------|--|
| ▼ 2206 | Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met und Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen : .TN701 |
| 2206 00 10 | - Tresterwein |
| ▼ | - andere : |
| ▼ | - - schäumend : |
| 2206 00 31 | - - - Apfelwein und Birnenwein |
| 2206 00 39 | - - - andere |
| ▼ | - - andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von : |
| ▼ | - - - 2 l oder weniger : |
| 2206 00 51 | - - - - Apfelwein und Birnenwein |
| 2206 00 59 | - - - - andere |
| ▼ | - - - mehr als 2 l : |
| 2206 00 81 | - - - - Apfelwein und Birnenwein |
| 2206 00 89 | - - - - andere |

Beilage 4 – Verbrauchsteuer-Produktcodes gem VO 2022/1636 (I)

| | | | |
|------|---|---|---|
| B000 | B | 3 | Bier gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/83/EWG |
| W200 | W | 3 | Nicht schäumender Wein und andere nicht schäumende gegorene Getränke mit Ausnahme von Wein und Bier gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/83/EWG |
| W300 | W | 3 | Schaumwein und andere schäumende gegorene Getränke mit Ausnahme von Wein und Bier gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/83/EWG |
| I000 | I | 3 | Zwischenerzeugnisse gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/83/EWG |

Beilage 4 – Verbrauchsteuer-Produktcodes gem VO 2022/1636 (II)

| | | | |
|------|---|---|--|
| S200 | S | 3 | Alkoholische Getränke gemäß Artikel 20 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 92/83/EWG |
| S300 | S | 3 | Ethylalkohol gemäß Artikel 20 erster Gedankenstrich der Richtlinie 92/83/EWG, der unter die KN-Codes 2207 und 2208 fällt, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken (S200) |
| S400 | S | 3 | Teilweise denaturierter Alkohol gemäß Artikel 20 der Richtlinie 92/83/EWG, der zwar denaturierter Alkohol ist, aber noch nicht die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken (S200) |
| S500 | S | 3 | Erzeugnisse, die Ethylalkohol gemäß Artikel 20 erster Gedankenstrich der Richtlinie 92/83/EWG enthalten und unter andere KN-Codes fallen als 2207 und 2208 |
| S600 | S | 3 | Vollständig denaturierter Alkohol gemäß Artikel 20 der Richtlinie 92/83/EWG, der denaturierter Alkohol ist und die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt |

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (I)

Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1) Wein

Der Ausdruck "Wein" bezeichnet das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

Wein weist

- a) nach etwaiger Anwendung der in Anhang VIII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol – wenn der Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B gemäß der Anlage I zum vorliegenden Anhang geernteten Trauben gewonnen wurde – und von mindestens 9 % vol bei den anderen Weinbauzonen auf;
- b) abweichend von dem ansonsten geltenden vorhandenen Mindestalkoholgehalt, wenn er eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe trägt, nach etwaiger Anwendung der in Anhang VIII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 4,5 % vol auf;
- c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol auf. Abweichend hiervon gilt jedoch Folgendes:
 - Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt kann für Wein von bestimmten Weinanbauflächen der Europäischen Union, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 auf bis zu 20 % vol angehoben werden;
 - die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten;

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (II)

- d) vorbehaltlich etwaiger von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 zu erlassender Ausnahmeregelungen einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g je Liter, d. h. von 46,6 Milliäquivalent je Liter, auf.

Der Ausdruck "Retsina"-Wein bezeichnet Wein, der ausschließlich im geografischen Gebiet Griechenlands aus mit Aleppokiefernharz behandeltem Traubenmost hergestellt wurde. Aleppokiefernharz darf nur zur Herstellung eines "Retsina"-Weins nach der geltenden griechischen Regelung verwendet werden.

Abweichend von Unterabsatz 2 Buchstabe b gelten "Tokaji eszencia" und "Tokajská esencia" als Wein.

Jedoch können die Mitgliedstaaten die Verwendung des Begriffes "Wein" gestatten, wenn er

- a) in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzter Ausdruck zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden, verwendet wird oder
- b) Teil eines zusammengesetzten Ausdrucks ist.

Jegliche Verwechslung mit Erzeugnissen, die unter die Weinkategorien gemäß diesem Anhang fallen, ist zu vermeiden.

2) Jungwein

Der Ausdruck "Jungwein" bezeichnet das Erzeugnis, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (III)

3) Likörwein

Der Ausdruck "Likörwein" bezeichnet das Erzeugnis,

- a) das einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist;
- b) das einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol aufweist; ausgenommen hiervon sind bestimmte in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 festzulegenden Verzeichnis aufgeführte Likörweine mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe;
- c) das gewonnen wird aus
 - teilweise gegorenem Traubenmost,
 - Wein,
 - einer Mischung der vorgenannten Erzeugnisse oder
 - Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein für bestimmte, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 festzulegende Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe;

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (IV)

- d) das einen ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweist; ausgenommen hiervon sind bestimmte Likörweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind;
- e) dem Folgendes zugesetzt wurde:
- i) jeweils für sich oder als Mischung:
- neutraler Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe, einschließlich des bei der Destillation von getrockneten Weintrauben gewonnenen Alkohols, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol,
 - Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol,
- ii) sowie gegebenenfalls eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
- konzentrierter Traubenmost,
 - Mischung eines der unter Buchstabe e Ziffer i genannten Erzeugnisse mit einem unter Buchstabe c erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost;

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (V)

- f) dem abweichend von Buchstabe e im Falle bestimmter Likörweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind, Folgendes zugesetzt wurde:
- i) eines der Erzeugnisse nach Buchstabe e Ziffer i, jeweils für sich oder als Mischung, oder
 - ii) eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
 - Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % vol und höchstens 96 % vol,
 - Weinbrand oder Tresterbrand mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol,
 - Brand aus getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und weniger als 94,5 % vol, und

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (VI)

iii) gegebenenfalls eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:

- teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben,
- durch direkte Einwirkung von Feuerwärme gewonnener konzentrierter Traubenmost, der – abgesehen von diesem Vorgang – der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
- konzentrierter Traubenmost,
- eine Mischung eines unter Buchstabe f Ziffer ii genannten Erzeugnisses mit einem unter Buchstabe c erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost.

4) Schaumwein

Der Ausdruck "Schaumwein" bezeichnet das Erzeugnis,

a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von

- frischen Weintrauben,
- Traubenmost, oder
- Wein gewonnen wurde;

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (VII)

- b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
- c) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist; und
- d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol hat.

5) Qualitätsschaumwein

Der Ausdruck "Qualitätsschaumwein" bezeichnet das Erzeugnis,

- a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von
 - frischen Weintrauben,
 - Traubenmost oder
 - Wein gewonnen wurde;

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (VIII)

- b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
- c) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3,5 bar aufweist; und
- d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol hat.

6) Aromatischer Qualitätsschaumwein

Der Ausdruck "Aromatischer Qualitätsschaumwein" bezeichnet Qualitätsschaumwein,

- a) der bei der Bereitung der Cuvée ausschließlich unter Verwendung von Traubenmost oder gegorenem Traubenmost gewonnen wurde, der von bestimmten Keltertraubensorten stammt, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Die bei der Bereitung der Cuvée unter Verwendung von Wein traditionell hergestellten aromatischen Qualitätsschaumweine werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 bestimmt;

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (IX)

- b) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;
- c) der einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 6 % vol aufweist;
- d) der einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 10 % vol aufweist.

7) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Der Ausdruck "Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure" bezeichnet das Erzeugnis, das

- a) aus Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe hergestellt wird;
- b) beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde;
- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (X)

8) Perlwein

Der Ausdruck "Perlwein" bezeichnet das Erzeugnis, das

- a) aus Wein, Jungwein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost hergestellt wird, sofern diese Erzeugnisse einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweisen;
- b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol aufweist;
- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist; und
- d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.

9) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Der Ausdruck "Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" bezeichnet das Erzeugnis, das

- a) aus Wein, Jungwein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost gewonnen wurde;
- b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist;
- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist; und
- d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.

Beilage 5 – Weine als Massengut gem Anhang VII Teil II Nummer 1-9, 15 und 16 VO 1308/2013 (XI)

15) Wein aus eingetrockneten Trauben

Der Ausdruck "Wein aus eingetrockneten Trauben" bezeichnet das Erzeugnis, das

- a) ohne Anreicherung aus Trauben, denen durch Lagerung in der Sonne oder im Schatten teilweise Wasser entzogen wurde, hergestellt wird;
- b) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist und
- c) einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 16 % vol (oder 272 Gramm Zucker/Liter) aufweist.

16) Wein aus überreifen Trauben

Der Ausdruck "Wein aus überreifen Trauben" bezeichnet das Erzeugnis, das

- a) ohne Anreicherung hergestellt wird;
- b) einen natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol aufweist und
- c) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweist.

Die Mitgliedstaaten können eine Reifungszeit für dieses Erzeugnis vorsehen.

Beilage 6 – Fakultative Angaben bei der Beschreibung von Massengut gem Art 120 VO 1308/2013 (I)

Artikel 120

Fakultative Angaben

(1) Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse kann insbesondere die folgenden fakultativen Angaben umfassen:

- a) das Erntejahr;
- b) die Bezeichnung einer oder mehrerer Keltertraubensorten;
- c) für andere als die in Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe g genannten Weine die Angabe des Zuckergehalts;
- d) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe einen traditionellen Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe b;
- e) das Unionszeichen zur Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
- f) die Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren;
- g) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe den Namen einer anderen geografischen Einheit, die kleiner oder größer ist als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Selina Siller, MSc. (WU)
Manager Indirect Tax

Tel: +43 1 501 88 3211

E-mail: selina.siller@pwc.com

pwc.at

© 2022 PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezieht sich die Bezeichnung „PwC Österreich“ auf die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, von denen jedes ein selbstständiges Rechtssubjekt ist. Mehr Informationen hierzu finden Sie unter pwc.at/impressum.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter pwc.com/structure.